

Kleine Anfrage

**der Abg. Sebastian Cuny, Daniel Born und
Dr. Dorothea Kliche-Behnke SPD**

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Perspektiven für die Kinder in Krippen und Kindergärten in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Unter welchen Voraussetzungen plant sie die Rückkehr zum uneingeschränkten Regelbetrieb in den Krippen und Kindergärten in Baden-Württemberg?
2. Unter welchen Voraussetzungen plant sie zum ursprünglichen Personalschlüssel zurückzukehren?
3. Von wie vielen Kommunen bzw. Trägern hat sie Kenntnis, dass aktuell dortige bzw. deren Krippen oder Kindergärten nur reduzierte Öffnungszeiten anbieten können?
4. Welche Gründe liegen für die reduzierten Öffnungszeiten in diesen Krippen und Kindergärten in Baden-Württemberg vor?
5. Wie unterstützt sie die Kommunen bzw. Träger, um diese Reduzierungen abzubauen?
6. Wie unterstützt sie die Kommunen bzw. Träger, um die Elternbeiträge diesem reduzierten Betreuungsangebot anzupassen?
7. Wie viele Fachkräfte fehlen derzeit an den Krippen und Kindergärten in Baden-Württemberg?
8. Wie hat sich die Kündigungsquote in den Krippen und Kindergärten in Baden-Württemberg im Jahr 2020 entwickelt?

9. Welche konkreten Maßnahmen ergreift sie, um dem Fachkräftemangel in Krippen und Kindergärten entgegenzuwirken?

25.6.2021

Cuny, Born, Dr. Kliche-Behnke SPD

Begründung

Trotz der Rückkehr zum Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen an den Krippen und Kindergärten in Baden-Württemberg kann vielerorts noch nicht wieder das vollständige Bildungs- und Betreuungsangebot geleistet werden. Zur Schließung der entstandenen Lücken und zur generellen Stärkung der frühkindlichen Bildung gilt es daher, jetzt insbesondere den Fachkräftemangel gezielt zu reduzieren.

Antwort

Mit Schreiben vom 22. Juli 2021 (Eingang) Nr. 31-6930.0/1565 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Wir fragen die Landesregierung:

1. Unter welchen Voraussetzungen plant sie die Rückkehr zum uneingeschränkten Regelbetrieb in den Krippen und Kindergärten in Baden-Württemberg?

Erfreulicherweise hat sich das Infektionsgeschehen in den vergangenen Wochen positiv entwickelt. Auch die Anzahl der zweifach geimpften Personen steigt stetig, sodass der Schutz vulnerabler Gruppen weiter voranschreitet. Aufgrund der Reisezeit im Sommer kann nicht vorausgesagt werden, ob und in welcher Häufigkeit sich neue Varianten des Coronavirus ausbreiten bzw. inwiefern es zu einem erneuten stärkeren Inzidenzanstieg kommt. Daher lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Aussage treffen.

2. Unter welchen Voraussetzungen plant sie zum ursprünglichen Personalschlüssel zurückzukehren?

Die nach § 2 Absatz 1 Corona-VO-Kita zulässige Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels wurde eingeführt, um die Betreuung in der Einrichtung auch bei pandemiebedingten Personalausfällen sicherzustellen. Eine Rückkehr zum ursprünglichen Mindestpersonalschlüssel steht im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme eines uneingeschränkten Regelbetriebs in den Krippen und Kindergärten.

3. Von wie vielen Kommunen bzw. Trägern hat sie Kenntnis, dass aktuell dortige bzw. deren Krippen oder Kindergärten nur reduzierte Öffnungszeiten anbieten können?

4. Welche Gründe liegen für die reduzierten Öffnungszeiten in diesen Krippen und Kindergärten in Baden-Württemberg vor?

5. Wie unterstützt sie die Kommunen bzw. Träger, um diese Reduzierungen abzubauen?

Auf Basis eines Bund-Länder-Beschlusses vom 10. Februar 2021 hatte die baden-württembergische Landesregierung beschlossen, die Grundschulen und Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab dem 22. Februar 2021 wieder schrittweise für den Präsenzunterricht zu öffnen. Auch Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege sollten ab dem 22. Februar 2021 zu einem Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen zurückkehren. Aufgrund re-

gional hoher Inzidenzen oder aufgrund von Krankheitsfällen kam es auch nach der Wiederaufnahme des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen ab dem 22. Februar vorübergehend zu (Teil-)Schließungen. Insbesondere mit Inkrafttreten der Bundesnotbremse am 23. April 2021 erfolgten Schließungen gegebenenfalls aufgrund der bundesgesetzlichen Regelungen im „Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“. Durch dieses Gesetz wurde das deutsche Infektionsschutzgesetz um eine Regelung ergänzt, die bundesweite Vorgaben auch für Kindertageseinrichtungen und erlaubnispflichtige Kindertagespflege traf. Der Präsenzbetrieb war demnach bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 165 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner in einem Stadt- oder Landkreis einzustellen.

Informationen darüber, an welchen Standorten Kindertageseinrichtungen im Land seit der Wiederaufnahme des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen reduzierte Öffnungszeiten anbieten, stehen dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport nicht zur Verfügung.

6. Wie unterstützt sie die Kommunen bzw. Träger, um die Elternbeiträge diesem reduzierten Betreuungsangebot anzupassen?

Die Durchführung von Aufgaben der Kindertagesbetreuung obliegt in Baden-Württemberg nach geltender Rechtslage den Kommunen und es obliegt dem Träger einer Einrichtung, über die Erhebung von Elternbeiträgen zu entscheiden. Aufgrund der besonderen Lasten, die Familien in Folge der Coronapandemie zu tragen haben, hat sich die Landesregierung von Beginn der Coronakrise an dafür eingesetzt, die Eltern von Beiträgen und Gebühren zu entlasten, sofern Kinderbetreuungseinrichtungen aufgrund der coronabedingten Maßnahmen des Landes geschlossen waren und für die Kinder keine Betreuungsmöglichkeit im Rahmen einer Notbetreuung bestand. Seit dem Frühjahr 2020 hat das Land in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden allein hierfür Hilfsprogramme im Umfang von über 300 Millionen Euro auf den Weg gebracht, die nach Entscheidung der Kommunen unter anderem zum Zweck der Erstattung von Elternbeiträgen im Bereich der Kindertagesbetreuung eingesetzt werden konnten. Angesichts der andauernden Herausforderungen der Coronapandemie hat die Landesregierung am 13. Juli 2021 auf Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 5. Juli 2021 ein weiteres umfangreiches Hilfspaket für die Kommunen für das Jahr 2021 mit einem Umfang von über einer halben Milliarde Euro beschlossen. Im Rahmen dieses Paketes beteiligt sich das Land erneut mit 20 Millionen Euro an der Erstattung der Elternbeiträge für nicht geleistete Betreuungsstunden, um die Familien während der regionalen Schließungen von April bis Juni 2021 finanziell zu entlasten.

7. Wie viele Fachkräfte fehlen derzeit an den Krippen und Kindergärten in Baden-Württemberg?

Die Bedarfsplanung im Bereich der Tagesbetreuung von Kindern liegt in der Zuständigkeit der Kommunen. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat keinen Überblick über die konkrete Bedarfssituation. Aus einzelnen Rückmeldungen wissen wir, dass der Bedarf an pädagogischem Personal regional unterschiedlich ist.

8. Wie hat sich die Kündigungsquote in den Krippen und Kindergärten in Baden-Württemberg im Jahr 2020 entwickelt?

Daten über die Kündigung von Betreuungsverhältnissen durch Eltern betreuter Kinder oder zum Kündigungsverhalten seitens des Personals im Bereich der Kinderbetreuung an Krippen und Kindergärten im Land liegen dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport nicht vor.

9. Welche konkreten Maßnahmen ergreift sie, um dem Fachkräftemangel in Krippen und Kindergärten entgegenzuwirken?

Um den Bedarf an pädagogischen Fachkräften im Bereich der Kindertagesbetreuung zu decken, hat die Landesregierung unterschiedliche Maßnahmen eingeleitet.

Seit dem Schuljahr 2007/2008 werden die Kapazitäten der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung erhöht. Um die Attraktivität der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung weiter zu steigern und um weitere Zielgruppen für eine solche Ausbildung zu gewinnen, ist es seit dem Schuljahr 2012/2013 auch möglich, die Ausbildung in einer vergüteten, praxisintegrierten Form zu absolvieren.

Mit dem Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren wurden in Baden-Württemberg an den Hochschulen Bachelor-Studiengänge der Kindheitspädagogik eingerichtet.

Eine Erhebung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung konnte zeigen, dass durch Praxisnähe die Qualität der Ausbildung gesteigert werden konnte. Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher wird sich auch weiterhin an neuen Herausforderungen und Veränderungsprozessen orientieren, weshalb die praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung seit Schuljahr 2020/2021 auch als Teilzeitmodell angeboten werden kann, um noch mehr Zielgruppen zu erreichen. Jedoch konnte im Schuljahr 2020/2021 keine Klasse gebildet werden, da die erforderliche Mindestanzahl an Auszubildenden nicht erreicht wurde.

Neben der Möglichkeit die praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung zu absolvieren, besteht nach wie vor das Angebot, den Weg über die tradierte Ausbildung, die auch in Teilzeitform angeboten wird, zu wählen.

Für Schülerinnen und Schüler, die über keinen mittleren Bildungsabschluss verfügen, besteht die Möglichkeit, an einer Berufsfachschule für Kinderpflege einen Abschluss zu erlangen. Der erfolgreiche Abschluss einer Berufsfachschule für Kinderpflege eröffnet im Anschluss die Möglichkeit, eine Fachschule für Sozialpädagogik zu besuchen, sofern auch ein mittlerer Bildungsabschluss erworben wurde. Zum Schuljahr 2020/2021 konnte zusätzlich zu dem Angebot an Berufsfachschulen für Kinderpflege an zwei öffentlichen Schulen ein vergüteter, praxisintegrierter Bildungsgang zum sozialpädagogischen Assistenten angeboten werden. Zum Schuljahr 2021/2022 soll dieser Bildungsgang von weiteren Standorten angeboten werden. Zum Schuljahr 2022/2023 wird dann auch die tradierte Berufsfachschule für Kinderpflege zur Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz weiterentwickelt.

Weiterhin wird bestimmten Personen der Erwerb des schulischen Teils der Kinderpflege- sowie der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung über eine erfolgreiche Teilnahme an einer Schulfremdenprüfung ermöglicht. Auch sind mittlerweile viele Fachschulen für Sozialpädagogik zertifiziert, sodass auch Kunden der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter eine Erzieher- oder Kinderpflegeausbildung absolvieren können.

Um die Zahl der Absolventinnen und Absolventen der Fachschule für Sozialpädagogik weiter zu erhöhen, wurde im Pakt für gute Bildung und Betreuung eine „Offensive für gut ausgebildete Fachkräfte“ verankert. Sie beinhaltet die Gewährung einer Ausbildungspauschale für Träger von Kindertageseinrichtungen, die die Ausbildungskapazitäten in der praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung erhöhen. Im Zuge dieser Ausbildungsoffensive trägt die Landesregierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel außerdem dafür Sorge, dass durch zusätzliche Lehrerstellen die Klassen an den Fachschulen für Sozialpädagogik bedarfsgerecht ausgebaut werden können.

Über die Fachkräfteoffensive des Bundes werden mit Ausbildungsbeginn mit Schuljahr 2019/2020 in Baden-Württemberg 367 Plätze (Stand: 19. Mai 2021) für eine praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung finanziert. Gefördert werden ca. zwei Drittel der Ausbildungsvergütung. Dieses Bundesprogramm greift das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Rahmen des sogenannten Gute-KiTa-Gesetzes für ein weiteres Förderprogramm auf.

415 Ausbildungsverhältnisse, die im Schuljahr 2020/2021 begonnen wurden, werden aktuell über dieses Förderprogramm mit Gute-KiTa-Mitteln gefördert (Stand: 20. Mai 2021). Eine zweite Tranche wird ab dem Schuljahr 2021/2022 gefördert.

Diese Förderungen dienen dem Zweck, Träger von Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen einer praxisintegrierten Ausbildung ausbilden, bei der Schaffung oder Ausweitung der Ausbildungskapazität durch die Förderung von Ausbildungsverhältnissen für die praktische Ausbildung finanziell zu entlasten und damit die Erweiterung des Ausbildungsangebotes zu unterstützen.

Im Rahmen dieses Förderprogramms können auch Träger von Kindertageseinrichtungen gefördert werden, die einen vergüteten Ausbildungsplatz für die neu geschaffene Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin und zum sozialpädagogischen Assistenten zum Schuljahr 2021/2022 schaffen.

Zudem haben Kindertageseinrichtungen seit dem Jahr 2013 auch einen größeren Spielraum bei der Einstellung von pädagogischem Personal. Durch die Aufnahme von beruflichen Qualifikationen in den Fachkräftecatalog, für die bisher eine Genehmigung des Landesjugendamts – KVJS erforderlich war, hat sich der Pool an Fachkräften erweitert.

Neben pädagogischen Fachkräften können Kindertageseinrichtungen auch zusätzliche Kräfte beschäftigen, um die pädagogischen Fachkräfte von Tätigkeiten zu entlasten, die nicht zwingend von pädagogisch ausgebildetem Personal ausgeführt werden müssen (z. B. hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Verwaltungsaufgaben). Gemäß Kindertagesbetreuungsgesetz sind Zusatzkräfte Personen, die aufgrund ihrer Qualifikation in anderen Feldern die pädagogische Arbeit in einer Einrichtung bereichern. Die Beschäftigung von Zusatzkräften hätte zur Folge, dass die pädagogischen Fachkräfte mehr Zeit für die Arbeit mit den Kindern hätten. Über die Eignung als Zusatzkraft entscheidet der jeweilige Träger der Einrichtung.

Schopper
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport